

Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung) vom 25. Januar 2018

Vom 13. Juni 2024

Auf der Grundlage der §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie 4, § 2 Abs. 1 sowie § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 13. Juni 2024 folgende Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung) vom 25. Januar 2018 (Dresdner Amtsblatt Nr. 6/2018 vom 8. Februar 2018), zuletzt geändert am 22. März 2018 (Dresdner Amtsblatt Nr. 14/2018 vom 6. April 2018), erlassen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 bleibt unverändert.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „§ 64 Abs. 1 Nr. 3 SächsPolG“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SächsPBG“ und die Wörter „§ 64 Abs. 1 Nr. 4 SächsPolG“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG“ ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „§ 17 Abs. 1 SächsPolG“ durch die Wörter „§ 39 Abs. 1 SächsPBG“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 39 Abs. 2 SächsPBG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.“

- c) Absatz 3 bleibt unverändert.

4. Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 14. Juni 2024

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 14. Juni 2024

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
(verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt